



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche  
Räume und Umwelt

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

AZ: 581-02220-2021/005-002

Schwerin, 25.10.2022

T II 4 - Bewirtschaftung von Abfällen

per mail: [REDACTED]

## Stellungnahme zum Referentenentwurf - Novelle ErsatzbaustoffV und AwSV

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem frühen Stadium der Novel-  
lierung der EBV und der AwSV.

Daher nehme ich Ihr Angebot gern an. Zu dem mit @-mail vom 26.09.2022 versandten  
Referentenentwurf habe ich die folgenden Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge.

### Artikel 1 – Änderung der ErsatzbaustoffV

- Nr. 3

Durch die vorgesehene Ergänzung um den gesamten Anwendungsbereich der  
FGSV-Regelung RuVA-StB 01 (2005) wird die Gefahr einer Regelungslücke für  
PAK-haltigen Straßenaufbruch gesehen. Entsprechend dem Erlass des Bundes-  
verkehrsministeriums aus dem Jahr 2015 ist PAK-haltiger Straßenaufbruch (PAK  
> 25 mg\*kg<sup>-1</sup>) nicht mehr im Bundesstraßenbau einzusetzen. Alternativ könnte  
dieses Material außerhalb der EBV beispielsweise für private Baumaßnahmen  
zum Einsatz kommen und weitflächig verteilt werden.

Der angestrebten thermischen Verwertung mit Ausschleusung der PAK aus der  
Mineralik würden damit die Inputstoffe entzogen.

#### Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden  
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

#### **Hausanschrift:**

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0

Telefax: 0385 588-16024

E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)

Internet: [www.mv-regierung](http://www.mv-regierung)

- Nr. 17 Unterabschnitt Güteüberwachungsgemeinschaften  
Die Rechtsgrundlage für diese Regelung wird nicht ersichtlich, da der aufgeführte § 57 KrWG eindeutig die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften bestimmt. Analog eröffnet beispielsweise § 12 Abs. 7 KrWG die Möglichkeit, per Rechtsverordnung die Qualitätssicherung von Bioabfällen und Klärschlämmen vorzuschreiben. Dieser Teil 2, Abschnitt 2 „Kreislaufwirtschaft“ im KrWG scheint nach Anpassung eher geeignet, eine Rechtsgrundlage zu bieten. Daher sollte der Begriff der „Güteüberwachungsgemeinschaften“ definiert und integriert für eine Ermächtigung in das Rechtsgefüge des KrWG eingefügt werden.
- Nr. 22  
Die mit dem Zusatz in § 21 Abs. 3a angestrebte möglichst ortsnahe Verwertung ist zu begrüßen. Ich möchte aber gleichzeitig zu bedenken geben, dass die bundeseinheitlichen Vorgaben durch die nun gestatteten länderspezifische Regelungen ausgehebelt werden können.
- Nr. 27 – redaktionell  
Mit dem Wegfall der Fußnote in Anlage 1, Tabelle 3 für Quecksilber und Thallium kann auch die Fußnote 12 selbst in der Tabelle (in der Spalte der Parameter) gestrichen werden.

#### Artikel 2 – Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- Nr. 1
  - a)  
Nach Hinweisen aus SH halte ich es ebenfalls für geboten, die Materialklasse RC- 1 als nicht wassergefährdend aus § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV zu streichen oder alternativ mit einer Fußnote zu ergänzen.  
Auch der Begründung wird gefolgt wonach  
„PAK ein entscheidender Parameter für die Verwendbarkeit von RC-Baustoffen [sind]. Die Festsetzung der Materialwerte folgt jedoch einer komplizierten Abwägung in die nicht nur die medienschutzbezogene Werteableitung, sondern auch Informationen über typische Qualitäten und Stoffströme einfließen, um ‚sinnvolle‘ Grenzen zu ziehen. Bei RC-1 führt dies dazu, dass die ‚Grenzwerte‘ für den offenen Einbau bei PAK, Chrom, Kupfer und Vanadium nicht im Materialwert niedergelegt sind, sondern in der Fußnote 2) zu Anlage 2, Tabelle 1 (Tabelle der Einbauweisen und Einbaumöglichkeiten der RC-1). Hier ist wiederum für PAK die Grenzkonzentration von 0,3 µg/l aufgeführt – Material dieser Qualität entspricht somit BM-F0\* und ist nicht wassergefährdend. Material das ‚nur‘ den RC-1-Materialwerten von 4 µg/l bezüglich PAK einhält (oder die entsprechend höheren Werte für Chrom, Kupfer und Vanadium) ist damit nicht qualifiziert (s. Anlage 1, Tabelle 1)“.
  - b) Artikel 2 - redaktionell

Gleisschotter (GS) wird in § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV ohne die Eingrenzung der Materialklasse 0 (= GS-0) genannt. Da die Qualitäten GS-1 bis -3 nicht als nicht wassergefährdend gelten, ist die Materialklasse noch zu ergänzen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass unabhängig von der aktuellen Novel-lierung der EBV weiterer Harmonisierungsbedarf – insbesondere mit der BBodSchV besteht. Besonders die verschiedenen Definitionen bei Baggergut, die sich durch das BR-Verfahren noch weiter verschoben hatten, gestalten die Anwendung des Materials in den beiden Rechtsbereichen außerordentlich mühsam.

Von der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bitte ich abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

■■■■■■■■■■